



EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.eitswiss.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)

Zürich, 28. August 2019

## Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

**EIT.swiss begrüsst die neuen Bestimmungen zur erblichen Unternehmensnachfolge vollumfänglich, sieht aber noch Raum für Präzisierungen in den Bereichen der Führungseignung, der Bewertung von Vermögensgegenständen und der Ausgleichspflicht.**

Wie andere Zweige der Gebäudetechnikbranche weist die Elektrobranche mit ihren mehr als 4800 Betrieben einen hohen Anteil an Mikrounternehmen (73%) und KMU (24%) aus. Viele davon sind in Familienbesitz. Damit ist die Unternehmensnachfolge auch für die Elektrobranche ein zentrales Thema. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches hat der Bundesrat die Problematik der erblichen Unternehmensnachfolge aufgegriffen und bietet taugliche Lösungen, um den langfristigen Bestand von Familienunternehmen zu sichern.

Entsprechend begrüsst EIT.swiss die Vorlage. Sie beinhaltet wichtige Neuregelungen bezüglich der Verweigerung von Pflichtteilen, Zahlungsaufschub und der Regelung zur Kontrolle von Unternehmen, wenn Erblasser diese nicht vorgenommen haben. Grundsätzlich befürwortet EIT.swiss alle Vorschläge, sieht aber noch Raum für einige Präzisierungen.

**Art. 617 Abs.2** sieht vor, dass die Führung des Unternehmens an die geeignetste erbberechtigte Person gehen soll, wenn sich mehrere Erben nicht einigen können und die Zuweisung verlangen. Die Botschaft nennt auf S. 25 die vorgesehenen Kriterien, namentlich Kenntnis des Unternehmens, Erfahrung im betroffenen Geschäftsbereich, Führungserfahrung und Berufsausbildung. Während die ersten drei Kriterien nachvollziehbar sind, ist das letztere zu ungenau: Wird von der

geeignetsten Person erwartet, dass sie über eine Berufsausbildung in der Branche des Unternehmens verfügt oder sind auch tertiäre Ausbildungen, bspw. im Bereich Betriebswirtschaft bzw. Management als Kriterium denkbar? Mithin ist auch nicht klar, ob sich die Definition auf die Grundbildung beschränkt oder eben auch die höhere Berufsbildung umfasst, da diese nicht als Aus- sondern als Weiterbildung gilt. Insofern schlagen wir vor, den Begriff Berufsausbildung in der Botschaft und ggf. in einer kommenden Verordnung durch Aus- und Weiterbildung zu ersetzen.

Der **bisherige Art. 618 ZGB** soll in Zusammenhang mit der Ausdehnung der Bestimmungen über den Anrechnungswert auf sämtliche Vermögensgegenstände aufgehoben werden. Damit soll verhindert werden, dass der Anrechnungswert aller Vermögensgegenstände im Nachlass bei Uneinigkeit unter den Erbinnen und Erben durch amtlich bestellte Sachverständige festgelegt werden müsste. Zwar ist der Wunsch nach einer Vereinheitlichung kantonaler Schätzungsverfahren nachvollziehbar; dass eine subjektiv zu tiefe Bewertung aufgrund in Frage gestellter Fachkompetenz auch in der Öffentlichkeit zu Kritik führt, zeigen bspw. wiederkehrende Medienberichte zu Veräusserungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Es dürfte der Akzeptanz eines Behördenentscheids seitens Erbinnen und Erben und ggf. der Öffentlichkeit durchaus zuträglich sein, wenn die Schätzung des Anrechnungswerts durch ausgewiesene Spezialistinnen und Spezialisten erfolgt. Deshalb sollte am bisherigen Art. 618 ZGB festgehalten werden.

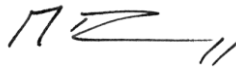
Die Bewertung betriebsnotwendiger Vermögensteile im Zeitpunkt der Zuwendung gemäss **Art. 633a ZGB** ist sinnvoll und trägt, wie es auch die Botschaft festhält, dem unternehmerischen Risiko ausreichend Rechnung. Dass bei fehlender Schätzung Art. 630 ZGB zum Tragen kommt, ist sachlich richtig, sollte aber unserer Ansicht nach explizit noch einmal in Art. 633a ZGB festgehalten werden.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli  
Direktion



Michael Rupp  
Öffentlichkeitsarbeit

EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.eitwiss.ch